

Montagebedingungen

1. Geltungsbereich

Die Montagebedingungen gelten neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle zu erbringende Bauleistungen, Montagearbeiten und im Zusammenhang damit gelieferte Materialien unter Ausschluss etwaiger Bedingungen des Auftraggebers. Alle Leistungen des Auftragnehmers können von diesem selbst, oder von einem seiner Partner durchgeführt werden, sohin gelten die Montagebedingungen auch für Leistungen, welche im Auftrag von Tyczka Ges.m.b.H. & Co.KG durch Dritte geleistet werden (kurz: Tyczka). Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte gleicher Art.

2. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- Der Auftraggeber hat sämtliche Leistungen, die vertraglich nicht von Tyczka zu erfüllen sind, rechtzeitig und fachgerecht zu erbringen. Solche Leistungen sind insbesondere: Sämtliche Elektro- (incl. Erdungs-, Blitzschutzarbeiten, etc.), Erd-, Maurer-, Zimmerer-, Stemm- und Schmiedearbeiten, Bereitstellung erforderlicher Gerüste, Malerarbeiten an Behältern und Leitungen, Heranführen von Kabeln und Leitungen an Klemmkästen für Elektrogeräte, Anschließen elektrischer Teile, Liefern und Anbringen von Steuer-, Schalt-, und Kontrolleinrichtungen, Bereitstellung von Vorrichtungen zur Aufstellung und Abladung der Geräte, Tanks, etc. wie z.B. Kräne, Hebezeuge, Wasser, Strom, und sonstiger Energie usw.
- Der Auftraggeber stellt auf Anforderung von Tyczka geeignete, trockene und verschleißbare Räume für die Aufbewahrung der Arbeitsunterlagen, des Werkzeugs und sonstiger Arbeitshilfsmittel in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstätte bereit, ebenso Räume mit Stromanschluss, Heizung, Beleuchtung und Waschgelegenheit für den Aufenthalt des Tyczka-Montagepersonals auf der Baustelle.

3. Fertigstellungstermine

Von Tyczka angegebene Fertigstellungstermine sind nur verbindlich, wenn sie von Tyczka schriftlich bestätigt wurden. Bei Verzögerungen, die nicht von Tyczka zu vertreten sind, verschieben sich auch schriftliche bestätigte Fertigstellungstermine entsprechend.

4. Vergütung und Aufwendungsersatz

- Die Vergütung erfolgt pro angefangener Viertelstunde der vom Tyczka-Personal erbrachten Leistung soweit nicht anders vereinbart. Zu vergüten sind Arbeits- und Reisezeit. Zur Arbeitszeit zählen insbesondere Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten sowie Wartezeiten. Der Auftraggeber bezahlt Zuschläge für Überstunden, Arbeit zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen. Es gelten die Feiertagsbestimmungen des Orts der Tyczka- Niederlassung, die dem Erfüllungsort am nächsten ist.
- Jedem Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen von Tyczka ist die aufgewendete Arbeitszeit, die Reisezeit, und die zuschlagsberechtigten Tätigkeiten auf seiner Monteur-Arbeitskarte zu bestätigen. Etwaige Unrichtigkeiten sind dabei vom Auftraggeber schriftlich zu vermerken. Der Auftraggeber erhält eine Durchschrift der Monteur-Arbeitskarte.
- Verweigert der Auftraggeber die Bestätigung, oder ist es dem Tyczka-Personal aus anderen Gründen nicht möglich, die Bestätigung zu erhalten, so wird die vom Tyczka-Personal ausgefüllte Arbeitskarte der Rechnung zugrunde gelegt, bis der Auftraggeber die Unrichtigkeit nachweist.
- Die Höhe der Vergütung und des Aufwendungsersatzes ergibt sich aus den in der Anlage aufgeführten Verrechnungssätzen. Die Anlage ist wesentlicher Bestandteil der Montagebedingungen.
- Der Auftraggeber trägt sämtliche Gebühren und Kosten öffentlicher Stellen (z.B. Behörden) sowie Kosten von Überwachungsorganisationen (z.B. Kesselprüfstellen, etc.). Ebenso trägt der Auftraggeber Kosten, die durch nachträgliche Auflagen von Behörden entstehen.
- Von Tyczka beigebrachtes Material wird vom Auftraggeber nach Aufmaß bezahlt.

5. Abnahme

- Das fertige Werk ist nach Erstellung vom Auftraggeber unverzüglich abzunehmen.
- Kosten aufgrund Verzögerungen der Abnahme, die nicht von Tyczka zu vertreten sind, trägt der Auftraggeber.
- Erfolgt aus irgendeinem, nicht durch Tyczka zu vertretendem Grund die Abnahme nicht im Anschluss an die Montagearbeiten, so gilt die Montage mit dem Tag der Abreise des Tyczka-Personals als abgenommen.
- Mit erfolgter Abnahme geht die Gefahr und die Sorge für den Betrieb, die Instandhaltung, Erfüllung rechtlicher Auflagen (lt. Bescheid, Betreiberpflichten, etc.) und sonstige Erhaltung der Betriebsfähigkeit der Anlage auf den Auftraggeber über.
- Wird eine nochmalige Anwesenheit des Tyczka-Personals zur Übergabe (Abnahme) gewünscht, so gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Auftraggebers.

6. Gewährleistung

- Verschleißteile, deren gewöhnlich vorausgesetzte Lebensdauer deutlich unter 2 Jahren liegt, unterliegen nicht der gesetzlichen Gewährleistungsdauer. Die Gewährleistungsdauer richtet sich für diese Verschleißteile nach der gewöhnlich vorausgesetzten Lebensdauer.
- Ist der Auftraggeber Unternehmer, verjähren seine Ansprüche bei Mängeln mit Ablauf von einem Jahr ab Abnahme soweit sich nicht aus Ziffer 6.1 eine kürzere Gewährleistungsdauer ergibt.
- Bei geringfügigen Mängeln hat der Auftraggeber ausschließlich einen Anspruch auf eine angemessene Minderung der Vergütung, wenn die Nachbesserung fehlschlägt oder Tyczka unzumutbar (z.B. unverhältnismäßig hohe Kosten für die Behebung, etc.) ist. Mängelansprüche für im Wege der Kulanz gelieferte Geräte und Materialien entfallen ganz.
- Eine Besichtigung des Werks bei gemeldeten Mängeln erfolgt lediglich zur Ursachenprüfung und ist nicht als Anerkenntnis von Gewährleistungsansprüchen des Auftraggebers zu verstehen.
- Werden gelieferte Sachen fehlerhaft behandelt und/oder nicht regelmäßig gewartet und/oder ohne die schriftliche Zustimmung von Tyczka technisch und/oder baulich verändert wird vermutet, dass etwaige Mängel darauf zurückzuführen sind und begründen keine gewährleistungsrechtlichen Ansprüche gegen Tyczka.

7. Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferten Gegenstände bleiben im Eigentum von Tyczka, bis gegen den Auftraggeber keine Forderungen aus der Bestellung seitens Tyczka mehr vorliegen. Wird eine Sache von Tyczka mit einem Grundstück verbunden, erfolgt die Verbindung nur zu einem vorübergehenden Zweck.

8. Zwischen und Schlußabrechnungen

- Tyczka kann Zwischenabrechnungen stellen nach der Auftragsbestätigung (Anzahlung), nach Bereitstellung des Materials und Anlagenzubehörs, nach Anlieferung an der Montagestelle und nach Beendigung einzelner Bau- oder Montageabschnitte (z.B. Rohrleitung, Tank versetzten, etc.).
- Die Schlussrechnung erfolgt nach Beendigung der Arbeiten.
- Mängelrügen und nicht abgeschlossene Montagearbeiten berechtigen nicht zur Zahlungsrückhaltung.

9. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Soweit nicht das Konsumentenschutzgesetz Anwendung findet wird für allfällige Rechtsstreitigkeiten zwischen den Vertragsteilen die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Innsbruck vereinbart. Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des IPR anzuwenden.